



---

## **Bezug von Jokertagen**

Liebe Eltern und Erziehungsverantwortliche

§ 30 der Volksschulverordnung erlaubt den Schülerinnen und Schülern, dem Unterricht während zwei Tagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernzubleiben. Wir bitten Sie, für den Bezug von Jokertagen die nachstehend aufgeführten Rahmenbedingungen zu beachten.

Rahmenbedingungen für den Bezug von Jokertagen:

- Das Gesuch für den Bezug von Jokertagen muss während der Schulzeit mindestens 7 Tage vor der Dispensation bei der Klassenlehrperson eingereicht werden und von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.
- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag.
- Die Schülerinnen und Schüler sind zur selbständigen Nacharbeit verpflichtet.
- Nicht bezogene Jokertage am Ende eines Schuljahres verfallen.

Es dürfen keine Jokertage bezogen werden bei besonderen Schulanlässen:

- Erster Schultag des neuen Schuljahres
- Besuchstage - Schulreisen - Projekttag - Sporttage
- Durchführung von standardisierten Prüfungen (Klassencockpit)
- Abschlussanlässe
- Letzter Schultag vor den Sommerferien

Zu spät eingereichte Gesuche werden durch die Lehrperson abgelehnt.

✂

-----

## **Bezug von Jokertagen**

Name und Vorname des Kindes: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Klassenlehrperson: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Datum Jokertage: \_\_\_\_\_ Anzahl Jokertage: \_\_\_\_\_

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r: \_\_\_\_\_

bewilligt

nicht bewilligt

Grund bei Ablehnung: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Klassenlehrperson: \_\_\_\_\_